

§203

Nachrichtenunterdrückung

Wer als Mitarbeiter oder Beauftragter der Deutschen Post dieser zur Beförderung anvertraute Briefsendungen, Telegramme oder zur Übermittlung anvertraute Nachrichten unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

1. Diese Bestimmung dient der Gewährleistung der zuverlässigen Nachrichtenbeförderung durch die Deutsche Post. Täter nach § 203 können nur Mitarbeiter oder Beauftragte der Deutschen Post sein (vgl. § 202 Anm. 2).

2. **Unterdrückt** ist eine Briefsendung oder ein Telegramm, wenn diese ständig dem Nachrichtenverkehr entzogen oder zeitweilig so lange aus dem Verkehrsablauf entfernt werden, daß die verspätete Ankunft dem ständigen Entzug

gleichkommt. Die Nachricht wird unterdrückt, indem der Nachrichtenträger aus dem Nachrichtenverkehr entfernt wird. Da sich die Nachrichtenunterdrückung auch auf die Nachrichtenübermittlung erstrecken kann, ist als Begehungsform der völlige oder zeitweilige Entzug der zur Nachrichtenübertragung erforderlichen Energie möglich.

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt Vorsatz voraus.

§204

Nachrichtenverkehrsstörungen

(1) Wer Post- oder Fernmeldeanlagen zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, unbefugt ändert oder in sonstiger Weise unbefugt auf diese einwirkt und dadurch den Nachrichtenverkehr behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer den Nachrichtenverkehr durch Entzug oder Verwendung elektrischer Energie gefährdet oder unzulässig stört.

1. § 204 sichert die Funktionsfähigkeit der Nachrichtenverkehrsmittel — das sind **Post- und Fernmeldeanlagen** gemäß §§ 7 und 8 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen — vor mechanischen Eingriffen in ihre Substanz und die Nachrichtenübertragung vor elektrischen Einwirkungen (Gefährdung oder unzulässige Störungen gemäß § 23 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen). § 204 schützt nicht nur Anlagen der Deutschen Post, sondern die anderer

Organe, z. B. Reichsbahn und bewaffnete Organe.

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt im Unterschied zu § 163 neben der vorsätzlichen Zerstörung, Beschädigung oder Unbrauchbarmachung auch die vorsätzliche Behinderung des Nachrichtenverkehrs voraus.

3. Absatz 2 sieht strafrechtliche Verantwortlichkeit für **Gefährdung oder**